

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (Baugesetz) vom 3. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 19. Februar 1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbau- und Planungsamt sowie das Stadtvermessungsamt.

Festsetzungen gem. § 3 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Baugebiet 1 reines Wohngebiet (s. Plan - Teil I, Blatt 1)
 - 2.1.1 zulässige Anlagen a. 5.3 (2) BVO
 - 2.1.2 ausnahmew. zul. Anlagen keine
 - 2.2 Baugebiet 2 allgem. Wohngebiet (s. Plan - Teil I, Blatt 1)
 - 2.2.1 zulässige Anlagen a. 5.4 (1) + 3 BVO
 - 2.2.2 ausnahmew. zul. Anlagen keine
- Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
 - 3.2 Grundflächenzahl siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
 - 3.3 Geschöflächenzahl siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Bauweise Anlagen gem. § 6 Abs. 1 u. 3 (1) BVO sind außerhalb überbaubarer Flächen unzulässig (s. Plan - Teil I, Blatt 1)
- Stellung der baulichen Anlagen siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Mindestgröße der Grundstücke 500 qm
- Höhenlage der baulichen Anlagen siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Verkehrsflächen siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen siehe Sockelpläne Teil II u. Plan (Teil I, Blatt 1)
- Grünflächen siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Straßenbeleuchtung siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Landschaftsschutzflächen siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
- Naturdenkmale siehe Plan (Teil I, Blatt 1)

Aufnahme

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBAuG in Verbindung mit § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Mai 1961 (ABl. S. 295).

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBAuG. Eine Reihe (Ordnungszeichen) in das Buch für Naturdenkmale des Saarlandes, Kreis Saarbrücken Land, Nr. 97, eingetragen.

Verordnung des Herrn Landrat des Kreises Saarbrücken - Untere Naturschutzbehörde vom 23. 5. 1967, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 24. 7. 1967 (S. 566/567) Nr. 27/1967.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBAuG

- a) Flächen, unter denen der Bergbau ungeht.
- b) Flächen, unter denen der Bergbau ungeht.
- c) Flächen, unter denen der Bergbau ungeht.

Hinweis: Die Garagen sind von den Hauptgebäuden getrennt zu errichten.

Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich
- bestehende Gebäude
- Gebäudeabbruch
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen
- Höfentl. Parkfläche
- Beleuchtung
- Schule
- den Landschaftsschutz unterliegende Flächen
- Grundstücksgrenzen
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Zahl der Geschosse (Nichtgrenze)
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- unter Naturschutz stehende Bäume
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebiet 1
- Baugebiet 2
- Abgrenzung unterschiedl. Baugebiete
- Entwässerung (vorh.)
- offene Bauweise
- Garagen
- Z.F. 0,4 Grundflächenzahl
- Z.F. 0,3 Geschöflächenzahl

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG ausgelegen vom 5.4.1971 bis 5.5.1971 (einschl.).

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBAuG als Satzung am 8.2.1972 beschlossen.

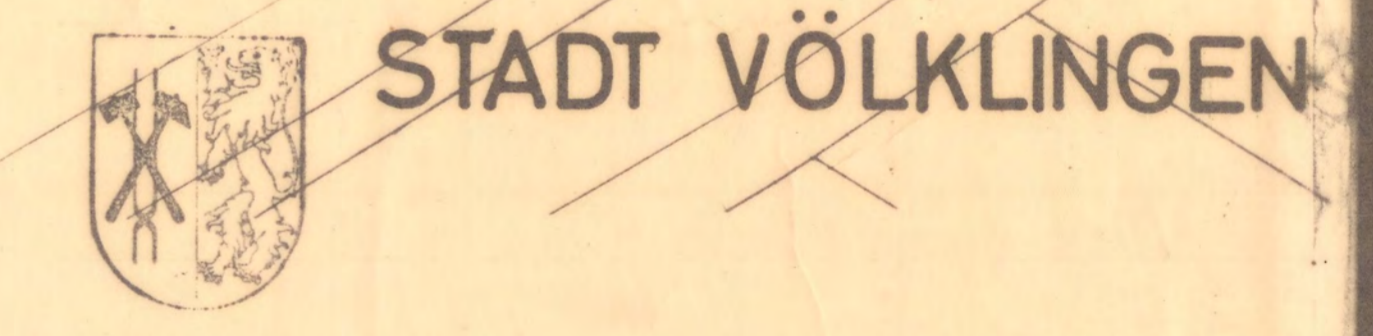
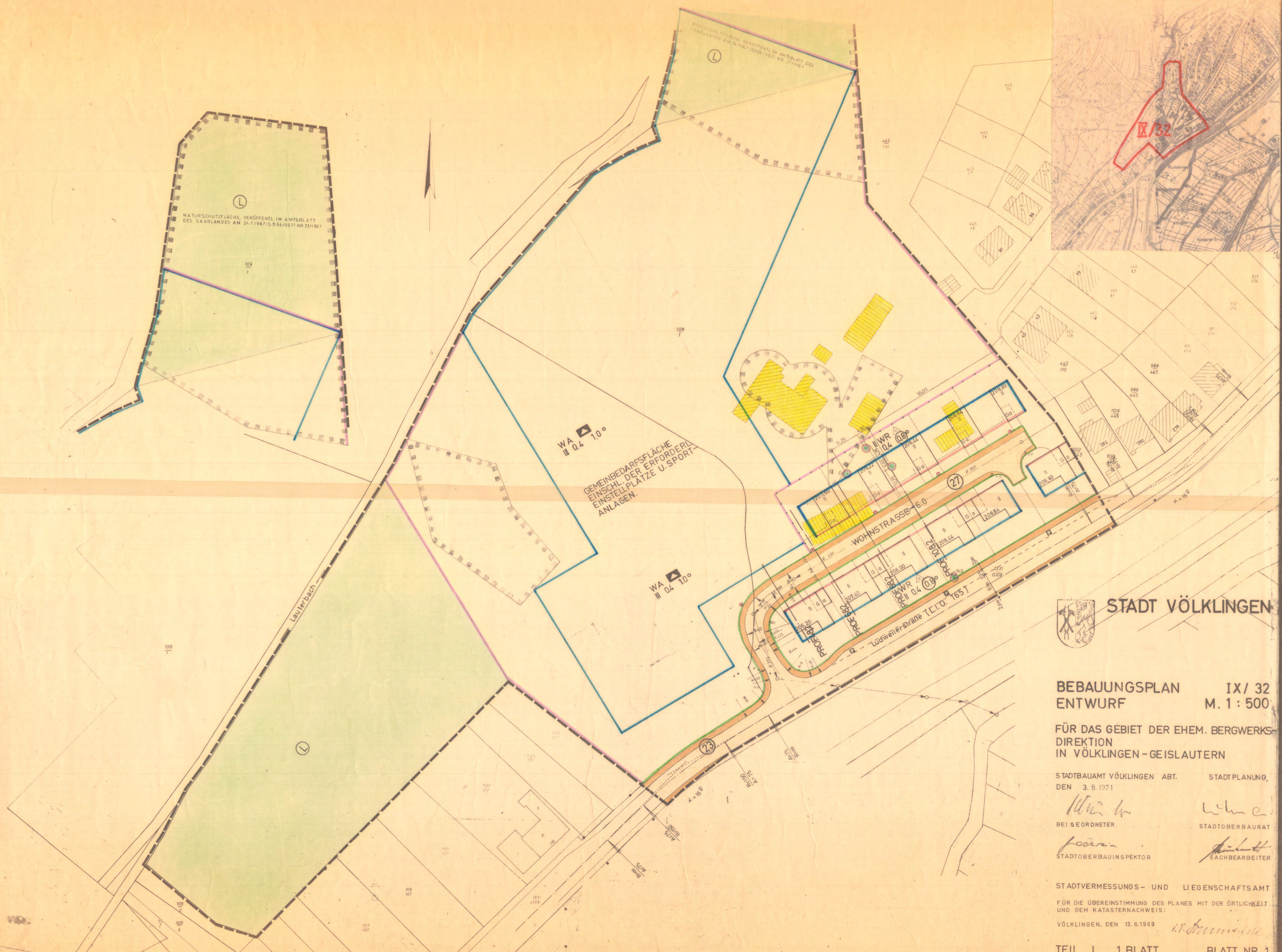
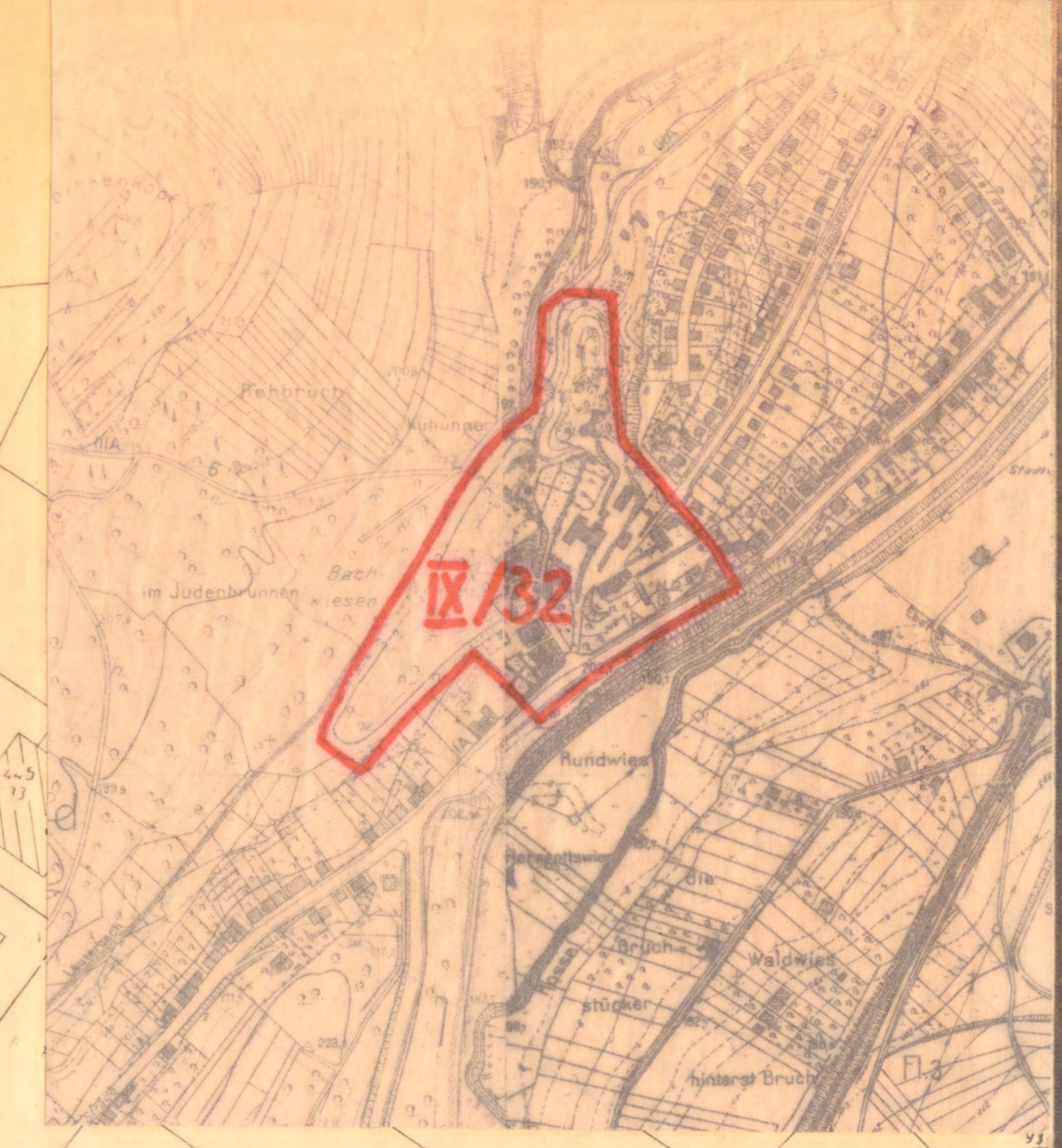
Völklingen, den 6.3.1972 Der Oberbürgermeister: *[Signature]*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAuG genehmigt.

SAARLAND Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde - im Auftrag *[Signature]* Saarbrücken, den 24. Mai 1972

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBAuG wurde am 30.6.1972 ortsüblich bekanntgemacht.

Völklingen, den 3.7.72 Der Oberbürgermeister: *[Signature]*



BEBAUUNGSPLAN ENTWURF M. 1 : 500 IX / 32

FÜR DAS GEBIET DER EHEM. BERGWERKS-DIREKTION IN VÖLKLINGEN-GEISLAUTERN

STADTBAUAMT VÖLKLINGEN ABT. STADTPLANUNG, DEN 3. 8. 1971

BEI GEORDNETER BEI STADTOBERBAURAT

STADTOBERBAUINSPEKTOR SACHBEARBEITER

STADTVERMESSUNGS- UND LIEGENSCHAFTSAMT FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT UND DEM KATASTERNACHWEIS: VÖLKLINGEN, DEN 13. 6. 1969